

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Schamottemörtel CII
Hauptbestandteile: siehe Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen
- Mörtel für alle Hafnerarbeiten, zum Ausmauern von Öfen, Kaminen und offenen Feuerstätten
- es gibt keine Verwendungen von denen abgeraten wird

1.2 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

HART Keramik AG

Straße/Postfach

Mitterteicher Straße 6

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D – 95652 Waldsassen

Kontaktstelle für technische Information

Telefon

0049 / 9632 / 8480

Telefax

0049 / 9632 / 84848

E-Mail

info@hart-keramik.de

1.3 Notrufnummer

09632/8480 oder 09233/77140

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

Entfällt

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Risiko der Lungenbeeinträchtigung bei Langzeitexposition mineralischer Feinstäube.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) /
Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**
Entfällt

Piktogramm / Gefahrensymbol: Entfällt

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Entfällt

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Entfällt

Gefahrenhinweise / H-Sätze (EUH – Sätze)

Keine Gefahren bekannt

Sicherheitshinweise / P-Sätze

P 270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P 301+P 330+P 331 Bei verschlucken: Mund ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen.
P 305+P 351+P 338 Bei Kontakt mit den Augen: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen,
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen, weiter spülen.

Weitere Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnis der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname: Schamottemörtel CII

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

Hauptbestandteile:

Ein Gemisch aus feuerfesten, mineralischen Rohstoffen zur Herstellung eines keramisch abbindenden Hafner- und Reparaturmörtels:

- Kaminrohr trockenbruch gemahlen
- Kachelbruch
- Schleifstaub, Schiefermehl und Eigenschamotte
- Mahlton
-

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme **KEIN GEFÄHRLICHER STOFF!!!**

Nach Einatmen n.a.

Nach Hautkontakt das Produkt ist nicht Haut reizend

Nach Augenkontakt gründlich mit Wasser ausspülen ggf. bei Reizungen Arzt konsultieren

Nach Verschlucken n.a.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

keine

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Produkt selbst brennt nicht. Löschmittel auf Umgebung abstimmen.

Ungeeignet: Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besondere Schutzausrüstung bekannt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

keine

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Für gute Raumbelüftung sorgen, ggf. Absaugung am Arbeitsplatz.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Staubbildung vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

keine

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken und kühl lagern. Material vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen erforderlich.

Lagerklasse: LGK 13 (nichtbrennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

keine

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Inhaltsstoffen, für die in Deutschland arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte besteht.

Allgemeiner Staubgrenzwert: Deutschland 1,25 mg/m³ A und 10 mg/m³ E

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

empfohlen

Hautschutz

Handschuhe Arbeitshandschuhe empfohlen

Anderer Hautschutz

Atemschutz

Normalerweise ist kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung oder Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist eine Atemschutzmaske Filter FFP2 zu tragen.

Hitze- / Kälteschutz

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen trocken, grau-beiges Pulver
Geruch geruchlos

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

Entzündbarkeit	das Produkt ist nicht entzündlich
Löslichkeit	praktisch unlöslich

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es findet keine Reaktion statt.

10.2 Chemische Stabilität

entfällt

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren)

akute Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

nicht reizend

schwere Augenschädigung/-reizung

nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Sensibilisierung bekannt.

Keimzell-Mutagenität

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

Karzinogenität

Reproduktionstoxizität

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aspirationsgefahr

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung keine Umweltprobleme zu erwarten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden. Eine Anreicherung in biologischem Material ist eher unwahrscheinlich da inert und unlöslich.

12.4 Mobilität im Boden

Dieses Produkt ist nach bisherigen Erfahrungen nicht mobil.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in diesem Produkt erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine schädlichen Wirkungen bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Eingetrocknete Produktreste können gemeinsam mit Hausmüll oder als Baustellenabfall entsorgt werden.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

keine

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut lt. ADR

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR/RID

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.3 Transportgefahrenklassen

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) :

Schiffstyp (1, 2 oder 3) :

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Inhaltsstoffe nicht namentlich bekannt.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Inhaltsstoffe nicht namentlich bekannt.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Inhaltsstoffe nicht namentlich bekannt.

Weitere relevante Vorschriften

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Abkürzungen:

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

für Schamottemörtel CII
Erstellt am: 21.02.2006



Überarbeitet am : 12.01.2016
Gültig ab: 12.01.2016
Version: Stand 01.05.2016 Ersetzt Version: 12.01.2016

Schulungen für Arbeitnehmer

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Weitere Informationen
